



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data protection authority

30. Januar 2024

Stellungnahme 10/2024

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und der Richtlinie (EU) 2019/997 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 930 final.

Zusammenfassung

Am 6. Dezember 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und der Richtlinie (EU) 2019/997 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises vor.

Das Ziel des Vorschlags besteht darin, die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz durch Unionsbürgerinnen und -bürger vor allem in Krisensituationen zu verbessern, und das unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Hilfe leistenden Mitgliedstaats.

Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag spezifische Datenschutzbestimmungen enthält, die insbesondere die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten aufzählen, die an der Verarbeitung beteiligten für die Verarbeitung Verantwortlichen benennen und festlegen, wie lange personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen.

Um die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu erhöhen, empfiehlt der EDSB, die Liste der spezifischen Zwecke gemäß Artikel 16a Absatz 1 um einen Verweis auf Artikel 13 Absatz 4 zu ergänzen, der die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bürgern betrifft, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, sich bei den Behörden zu registrieren oder die Behörden zu informieren, wenn sie in Drittländer reisen oder sich dort aufhalten. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, im Einklang mit der DSGVO und der EU-DSGVO sowohl in Erwägungsgrund 41 als auch in Artikel 16a Absatz 6 neben den „Interessen“ der betroffenen Personen auch auf ihre „Rechte“ zu verweisen.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen.....	5
3. Sensible Daten und Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten.....	5
4. Schlussfolgerungen	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG („EU-DSVO“)², insbesondere Artikel 42 Absatz 1,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 6. Dezember 2023 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und der Richtlinie (EU) 2019/997 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises³ vor (im Folgenden „der Vorschlag“).
2. Das Ziel des Vorschlags besteht darin, die Richtlinie (EU) 2015/637 zu ändern, um die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz durch Unionsbürgerinnen und -bürger zu verbessern, und das unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Hilfe leistenden Mitgliedstaats. Wie im Bericht der Kommission vom 2. September 2022 über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates festgestellt wurde, haben die Häufigkeit und das Ausmaß von Krisen zugenommen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen⁴.
3. Der Vorschlag zielt insbesondere auf Folgendes ab: Verbesserung der Rechtssicherheit für die Unionsbürgerinnen und -bürger mit Blick auf den Anwendungsbereich des Rechts auf konsularischen Schutz; Sicherstellung klarer Rollen sowie klarer Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten und den Delegationen der Union; Verbesserung der Kommunikation mit (nicht vertretenen) Unionsbürgerinnen und -bürgern durch besseren Zugang zu verlässlichen Informationen; und Erhöhung der Effizienz und der Inanspruchnahme der Kostenerstattungsverfahren.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 48 des Vorschlags auf

² ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 930 final.

⁴ COM(2023) 930 final, S. 2.

diese Konsultation verwiesen wird. Der EDSB begrüßt ebenfalls die Tatsache, bereits gemäß Erwägungsgrund 60 der EU-DSVO informell konsultiert worden zu sein.

2. Allgemeine Bemerkungen

5. Der EDSB begrüßt den in den Erwägungsgründen 39 und 42 sowie in Artikel 16a des Vorschlags enthaltenen ausdrücklichen Verweis auf den europäischen Datenschutz-Rechtsrahmen. Wie in der Begründung des Vorschlags erwähnt, ist „*hinsichtlich der Datenschutzvorschriften der Union keine Ausnahmeregelung vorgesehen*“ und „*die Mitgliedstaaten müssen klare Vorschriften, Bedingungen und Garantien im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union anwenden*“⁵.
6. Der EDSB begrüßt ferner, dass der Vorschlag eine Reihe spezifischer Garantien enthält, darunter eine klare Abgrenzung der Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, eine Begrenzung der Speicherfrist und eine klare Benennung der für die Verarbeitung Verantwortlichen. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB positiv zur Kenntnis, dass Artikel 16a Absatz 3 des Vorschlags zum Ziel hat, die Rolle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmen, indem er festlegt, dass sie „im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten“ als Verantwortliche im Sinne des EU-Datenschutzrechts gelten.
7. Vor diesem Hintergrund stellt der EDSB auch mit Genugtuung fest, dass in Artikel 16a Absatz 1 eindeutig festgelegt ist, welche spezifischen Zwecke die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtfertigen könnten, und welchen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/637 (in der durch den Vorschlag geänderten Fassung) dies entspricht. Um Vollständigkeit zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB zugleich, in die Liste in Artikel 16a Absatz 1 auch einen Verweis auf Artikel 13 Absatz 4 aufzunehmen, der die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bürgern betrifft, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, sich bei den Behörden zu registrieren oder die Behörden zu informieren, wenn sie in Drittländer reisen oder sich dort aufzuhalten.
8. Der EDSB nimmt auch die Aufnahme spezifischer Aufbewahrungsfristen in Artikel 16a Absatz 8 für die personenbezogenen Daten einer Person, der Hilfe geleistet wurde, positiv zur Kenntnis. Diese Bestimmung sollte in Verbindung mit Erwägungsgrund 43 des Vorschlags gelesen werden, der angesichts der in Artikel 16a Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben die Notwendigkeit rechtfertigt, die personenbezogenen Daten einer Person, der Hilfe geleistet wurde, für diese Zeiträume zu speichern.

3. Sensible Daten und Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten

⁵ COM(2023) 930 final, S. 8.

9. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person, die konsularischen Schutz benötigt⁶, vorsieht. Die Verarbeitung solcher Daten unterliegt besonderen Anforderungen gemäß der Verordnung 2016/679 („DSGVO“)⁷ und der EU-DSVO⁸.
10. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass der Vorschlag die Mitgliedstaaten sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verpflichtet, (weitere) angemessene Garantien für die Rechte betroffener Personen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder bei der Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten vorzusehen. Der EDSB begrüßt ferner, dass die Erwägungsgründe, die dem Vorschlag beigelegt sind, einen klaren Hinweis auf den (begrenzten) Umstand enthalten, unter dem die Verarbeitung solcher besonderen Datenkategorien erforderlich sein könnte, und Beispiele für konkrete technische Maßnahmen enthalten, die zum Schutz dieser Daten in Betracht gezogen werden sollten.
11. Schließlich stellt der EDSB fest, dass in Erwägungsgrund 41 und in Artikel 16a Absatz 6 des Vorschlags festgelegt ist, dass die zuständigen nationalen Behörden und die zuständigen Behörden der Union geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der „Interessen“ der betroffenen Personen sicherstellen sollten. Der EDSB empfiehlt, im Einklang mit der DSGVO und der EU-DSGVO in beiden Bestimmungen neben den „Interessen“ der betroffenen Personen auch auf ihre „Rechte“ zu verweisen⁹.

⁶ Artikel 16a Absätze 5 und 6 und Erwägungsgrund 41 des Vorschlags.

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁸ Artikel 16a Absätze 5 und 6 sowie Erwägungsgründe 40 und 41 des Vorschlags.

⁹ Siehe insbesondere Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, g und i, Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und g der DSGVO sowie Artikel 10 und 11 der EU-DSVO.

4. Schlussfolgerungen

12. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
 - (1) *in Artikel 16a Absatz 1 des Vorschlags einen Verweis auf Artikel 13 Absatz 4 aufzunehmen,*
 - (2) *im Einklang mit der DSGVO und der EU-DSGVO sowohl in Erwägungsgrund 41 als auch in Artikel 16a Absatz 6 neben den „Interessen“ der betroffenen Personen auch auf ihre „Rechte“ zu verweisen.*

Brüssel, 30. Januar 2024

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI